



Gasversorgungsvertrag Typ II (25 – 60 kW) für Haus- und Wohnungseigentümer

zwischen den

Stadtwerken Ramstein-Miesenbach GmbH (SWRM)
Am Neuen Markt 8, 66877 Ramstein-Miesenbach

– nachstehend "SWRM" genannt –

und

<input type="text"/>	geb. am:	<input type="text"/>
----------------------	----------	----------------------

<input type="text"/>

Standort der Anlage:

<input type="text"/>

– nachstehend "Abnehmer" genannt –

Plan-Nr.:

<input type="text"/>

Telefon-Nr.:

<input type="text"/>

Haus-/Wohnung-Nr.:

<input type="text"/>

Gaszähler Nr.:

<input type="text"/>

Gaszähler – Stand

bei Übernahme:

<input type="text"/>	cbm
----------------------	-----

§ 1

SWRM verpflichtet sich, den Bedarf des Abnehmers an Flüssiggas für vorgenannte Abnahmestelle(n) im Rahmen des Konzessionsvertrages der Ortsgemeinde Niedermohr zu decken.

§ 2

Der Abnehmer zahlt je Abnahmestelle eine einmalige Anschlusspauschale in Höhe von **€ 1.225,00** zzgl. MwSt. Dieser Betrag ist vor der Behälteraufstellung/–einlagerung bzw. vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten fällig. Sämtliche Erdarbeiten vom Hauptrohrnetz (ab Straßenmitte) bis zum Haus werden pauschal nach Aufwand abgerechnet bzw. können nach Absprache evtl. Teilweise vom Abnehmer erbracht werden.

SWRM liefert dem Abnehmer Flüssiggas (Propan-Butan) nach DIN 51622 mit einem Brennwert (Ho) von 14 kWh/kg zu einem Preis von z.Zt. **ct 8,025** je **kWh** zzgl. MwSt.

Darüber hinaus erheben die SWRM je Abnahmestelle einen jährlichen Grundpreis von **€ 180,00** für 25 kW Nennwärmeleistung und je weitere angefangene kW € **3,630** zzgl. MwSt. sowie eine einmalige laufzeitabhängige Kostenpauschale gem. Staffel auf Seite 6 des Vertrages.



Die Kostenpauschale richtet sich nach der Gesamtvertragslaufzeit und ist nach Beendigung des Vertrages zahlbar.

Der Grundpreis wird unabhängig von der Gasabnahme für die Dauer der Vertragslaufzeit erhoben.

SWRM stellt dem Abnehmer die zu einer einwandfreien Versorgung erforderliche Außenanlage einschließlich Lagerbehälter und einem geeichten Gaszähler zur Verfügung.

§ 3

Monatliche Abschläge für das Gas und den Grundpreis gelten als vereinbart. Es ist aufgrund der unterschiedlichen Größe sowie Belegung von Wohnobjekten schwer, den Jahresbedarf zu schätzen.

Für das erste Jahr gehen die SWRM von einem geschätzten Jahresbedarf von

740 cbm / rd. 21.000 kWh bei 35 kW – bzw. **1.000 cbm / rd. 28.000 kWh bei 45 kW**

– bzw. **cbm** / rd. kWh bei kW Nennwärmeleistung aus.

Unter Zugrundelegung der in § 2 genannten Preise ergeben sich je nach Nutzung pro Abnahmestelle folgende monatliche Abschlagszahlungen (gerundet auf volle € 5,00):

Zutreffendes bitte ankreuzen

	21.000 kWh x 8,025 ct/kWh		28.000 kWh x 8,025 ct/kWh		kWh x 8,025 ct/kWh	
Grundpreis	180,00 €		180,00 €		180,00 €	
je weitere kW 3,63 €/a	36,30 €		72,60 €			
Zwischensumme	1.901,55 €		2.499,60 €			
19 % MwSt.	361,29 €		474,92 €			
pro Jahr	2.262,84 €		2.974,52 €			
pro Monat	190,00 € <input type="checkbox"/>		250,00 € <input type="checkbox"/>			€ <input type="checkbox"/>

Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu leistenden Zahlungen an SWRM, Monatspauschale und Endabrechnung mittels Lastschrift abzubuchen.

Bank

BLZ

Konto-Nr.

Der vom Abnehmer gewählte Betrag wird von den SWRM jeweils zum 01. jeden Monats von dem angegebenen Konto durch Bankeinzug angefordert.

In jedem Jahr wird der Gaszählerstand ermittelt und die Jahresrechnung erstellt. Der Differenzbetrag zwischen Kostenvorauszahlung und der tatsächlichen Gasentnahme, einschließlich der Grundgebühr, wird nachbelastet bzw. zurückerstattet. Der Abnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Zähler zu dem bekannt gegebenen Termin abgelesen werden kann.



Für den Fall, dass die Arbeiten nicht erfolgen können, gilt als vereinbart, dass die durch eine extra erforderlich werdende Zählerablesung entstehenden Kosten zu Lasten des Abnehmers gehen.

Sollten infolge von Preisveränderungen Zwischenablesungen erforderlich werden, so wird der Abnehmer die Zählerstände schriftlich oder telefonisch den SWRM mitteilen. Erfolgt keine Mitteilung, wird der Verbrauch von den SWRM geschätzt.

Nach Ablauf der Heizperiode wird die monatliche Abschlagszahlung aufgrund der tatsächlich verbrauchten Menge neu errechnet. Falls der Verbrauch in den folgenden Jahren von dieser Menge erheblich abweicht, wird von Heizperiode zu Heizperiode ein neuer Abschlag festgesetzt.

§ 4

Lagerbehälter, Regeleinrichtungen, Gasleitungen und Gaszähler stehen im ausschließlichen Eigentum der SWRM. Sie werden von den SWRM oder deren Beauftragten geliefert/eingebaut und unterhalten. Die Anschlüsse müssen vor Beschädigungen geschützt und zugänglich sein. Der Zugang für Angehörige der SWRM oder deren Beauftragte zum Zwecke der technischen Überprüfung und Instandhaltung wird den SWRM vom Abnehmer zu den üblichen und notwendigen Zeiten gestattet. Der Abnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf den Anschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Eine Erweiterung der Gasanlage ist vom Abnehmer den SWRM anzuzeigen und darf nur mit Zustimmung der SWRM durch geeignete Fachfirmen erfolgen.

§ 5

Störungen oder Beschädigungen der Gaszähler hat der Abnehmer den SWRM unverzüglich zu melden. Bei Gasgeruch, Störungen an der Anlage oder den Geräten ist im eigenen Interesse die Stadtwerke sofort zu verständigen: (0 63 71) 7 07 10.

§ 6

Sollte das Flüssiggas während der Dauer des Vertrages mit neuen fiskalischen Belastungen belegt werden oder sollten die Kosten der SWRM eine Änderung erfahren, so sind die SWRM berechtigt, vom Tage des Inkrafttretens der Veränderung an den Gaspreis und die Grundgebühr entsprechend zu ändern.

Behälter und Rohrleitungsnetz nebst Armaturen werden nach den derzeit geltenden behördlichen Vorschriften und Regeln der Technik installiert bzw. eingelagert. Später notwendig werdende Änderungen berechtigen die SWRM zur Anpassung des Grundpreises.

§ 7

Dieser Vertrag wird für die Dauer von (in Worten: Jahr (en) abgeschlossen. Die Laufzeit beginnt am und endet am .



Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Falls der Abnehmer sein(e) Wohnung/Haus veräußert, vermietet oder verpachtet, so hat er den Übernehmer/ Erwerber zu verpflichten, mit den SWRM einen Gasversorgungsvertrag abzuschließen. Nach Abschluss eines Gasversorgungsvertrages zwischen Mieter/Pächter und den SWRM ruht die Vertragspflicht des Abnehmers für die Dauer des Miet-/Pachtverhältnisses, lebt aber nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses wieder auf.

Der Vertrag kann von den SWRM gekündigt werden, wenn der Vertrag mit dem Abnehmer ausläuft oder die SWRM auf Grund öffentlich-rechtlicher Anordnungen die Versorgung der Anlage zu marktgerechten Preisen nicht mehr aufrechterhalten kann.

§ 8

Die Anlieferung des Gases erfolgt durch Straßentankwagen. Die SWRM verpflichtet sich, ständig für einen ausreichenden Energievorrat Sorge zu tragen. Sollte die SWRM in der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Belieferung durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert werden, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwendbar waren, gleichviel, ob bei den SWRM selbst oder bei Unterlieferanten aufgetreten, z. B. Betriebsstörungen oder Verzögerungen in der Anlieferung, und wenn dadurch die Belieferung verzögert oder unmöglich wird, so ist die SWRM von der Lieferverpflichtung bzw. von der Einhaltung des Liefertermines frei.

§ 9

Für die Abwicklung dieses Vertrages gelten allein die hier im einzelnen aufgeführten Bedingungen. Ergänzungen, Abänderungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die SWRM.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam werden sollten, soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können.

§ 10

Nach Auslaufen der Verträge mit den Eigentümern bleibt es den SWRM überlassen, die Behälterstation und die Gaszähler zu demontieren. Ferner liegt es im Ermessen der SWRM, die erdverlegte Rohrleitung zu demontieren. Falls die SWRM die Rohrleitung abbaut, geht die damit verbundene Erdbewegung einschließlich Einebnung in den alten Zustand zu Lasten der SWRM.

Die SWRM ist berechtigt, ihre Pflichten und Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf eine andere Firma zu übertragen. Die Vertragspartner können Widerspruch einlegen, wenn gegen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nachfolgenden begründete Bedenken bestehen. Für den Fall haben die Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht.



Soweit nach § 38 ZPO zulässig, gilt als Gerichtsstand 66849 Landstuhl als vereinbart.

66877 Ramstein-Miesenb., den

Ort / Datum

Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH

Kunde

Unterschrift

Unterschrift (bei Firmen auch Stempel)

Widerrufsrecht für Privatkunden:

Der Kunde ist berechtigt, seine auf den Abschluss dieses Vertrages gerichtete Willenserklärung binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und kann auch durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Der Widerruf ist zu richten an die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH, Am Neuen Markt 8, 66877 Ramstein-Miesenbach. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Lauf der Frist beginnt mit der Aushändigung der schriftlichen Widerrufsbelehrung.

Datum

Unterschrift

Bestätigung:

Hiermit bestätige Ich, dass Ich über mein Widerrufsrecht belehrt worden bin und mir ein Vertragsexemplar mit der Widerrufsbelehrung ausgehändigt worden ist.

Datum

Unterschrift



Vertragslaufzeit		Kostenpauschale je Abnahmestelle zzgl. MwSt.
1	Jahr	1.620,00 €
2	Jahre	1.440,00 €
3	Jahre	1.260,00 €
4	Jahre	1.080,00 €
5	Jahre	900,00 €
6	Jahre	720,00 €
7	Jahre	540,00 €
8	Jahre	360,00 €
9	Jahre	180,00 €
10	Jahre	0,00 €